Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 133 (1982)

Heft: 11

Artikel: Konflikte naturgemässe Waldwirtschaft : Wildbestand im Patentjagdkanton

Autor: Lüthi, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-764954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Konflikte naturgemässe Waldwirtschaft — Wildbestand im Patentjagdkanton[1]

Von *P. Lüthi,* Burgdorf
(Präsident Kantonal-Bernischer Jagd- und Wildschutzverband)

Oxf.: 156.5/.6:451.2:907.13

Die Verhältnisse in den Patentkantonen weisen von der Waadt bis ins Bündnerland grosse Unterschiede auf.

So ist im gesamten Alpenraum — mit Ausnahme gewisser Teile der Kantone St. Gallen und Luzern — die Jagd nach dem Patentsystem geordnet, während Bern als einziger deutschsprachiger Patentkanton grössere Waldgebiete im Mittelland aufweist.

Unterschiede auch bezüglich der vorkommenden Wildarten und ihrer Bestandesdichten: In den östlich gelegenen Patentkantonen, in der Zentralschweiz und im Oberwallis schafft das Rotwild die grössten Probleme für die Waldwirtschaft. Im Kanton Bern dagegen ist das Reh das eigentliche Problemwild. Rotwild ist hier nur im engeren Oberland in geringer Zahl als Standwild vorhanden. Im übrigen Kantonsgebiet tritt es vereinzelt als Wechselwild auf. Seine weitere Ausbreitung wird durch jagdliche Massnahmen zu verhindern versucht, nachdem Jägerschaft und Waldwirtschaft übereinstimmend zur Auffassung gelangt sind, dass Rotwild in grossen Gebieten des Kantons waldwirtschaftlich nicht tragbar ist.

Ein Grund hierfür liegt in den besonderen Besitzesverhältnissen. Während sich beispielsweise im Kanton Graubünden 92 % der Wälder in öffentlichem Besitz befinden (Landesdurchschnitt 73 %) sind nur 55 % der Berner Wälder öffentlicher Wald. In den hauptsächlichsten Rehgebieten des Berner Mittellandes liegt der Anteil an privatem Wald sogar deutlich über dem Kantonsdurchschnitt. Dieser Umstand ist mitbestimmend für die Grenze der Tragbarkeit von Wildschäden und der Zumutbarkeit von Wildschaden-Verhütungsmassnahmen. Eine generelle Aussage zum Wildschadenproblem in Patentjagdkantonen ist, wie diese einleitenden Feststellungen zeigen, nicht möglich. Die folgenden Darlegungen beziehen sich deshalb auf die mir bekannten Verhältnisse im Kanton Bern.

[1] Einführungsreferat, gehalten anlässlich der Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft für den Wald vom 3. und 4. Juni 1982 in Bad Ragaz über das Thema «Konflikte naturgemässe Waldwirtschaft — Wildbestand».

«Wer Wild will, muss Wald wollen!»

Die Patentjägerschaft weiss, dass gesunde Wälder die Voraussetzung für das Vorhandensein eines gesunden Wildbestandes bilden — heute wie auch in Zukunft. In bezug auf die Zielsetzung haben Jäger und Förster gleichgerichtete Interessen.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen gelegentlich bezüglich der Art, wie das gemeinsame Ziel zu erreichen sei. Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier auf diese Meinungsverschiedenheit näher einzugehen. Ich beschränke mich auf die Feststellung, dass nach einer gewissen Verhärtung der Fronten 1980/81 als ein «Jahr der Besinnung und der gegenseitigen Kontaktnahme» eingeschaltet wurde. Nachdem seitens gewisser Waldbesitzer die Schadensituation dramatisiert und Regulierungsmassnahmen in bezug auf die Rehwildbestände verlangt worden waren, die für die Jägerschaft nicht annehmbar waren, erhielten die Kreisoberförster den Auftrag, sich mit den örtlichen Jägervereinen und deren Hegeorganisationen in Verbindung zu setzen, um in gemeinsamer Arbeit die tatsächliche Schadensituation zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass im Kanton Bern die Jagdverwaltung als selbständige Abteilung direkt der Forst- und Landwirtschaftsdirektion untersteht. Diese Konstellation ist der Zusammenarbeit von Jägern und Förstern insofern förderlich, als von einer gemeinsamen vorgesetzten Stelle, nach Anhören beider, gleichberechtigter Parteien, verbindliche Weisungen erlassen werden. Das «Jahr der Besinnung» hat dazu geführt, dass gemeinsam die Gemeinden bestimmt wurden, in denen sowohl nach Auffassung der Jäger als auch der Waldbesitzer Gebiete mit Wildschäden in einem Ausmass festgestellt wurden, das eine zusätzliche Regulierung der Rehwildbestände rechtfertigt.

Die örtliche Bestandesregulierung

Sie lässt sich indessen im Patentkanton nicht ohne weiteres verwirklichen, indem nämlich die Abschussplanung durch Zuteilung einer nach Stückzahl, Alter und Geschlecht bestimmten Strecke an den Patentinhaber vorgenommen wird. Für die Jagdausübung steht diesem das ganze, für die Jagd geöffnete Gebiet des Kantons zur Verfügung.

Mit blosser Freigabe eines zusätzlichen Rehs kann somit der Jagddruck örtlich nicht gesteuert werden. Man hat deshalb für 1982 den Versuch unternommen, ein zusätzliches viertes Reh mit gewissen Auflagen zum Abschuss freizugeben. So muss es in einer der für zusätzliche Regulierung der Rehwildbestände vorgesehenen Gemeinden erlegt werden. Dies dürfte zur Folge haben, dass — unbekümmert darum, ob das vierte Reh tatsächlich zur

Strecke kommt — der Jagddruck und damit auch die Rehstrecke in diesen Gebieten zunehmen. Örtliche Schwerpunkte können zudem mit der Durchführung von organisierten Vereinsjagden gebildet werden.

Man hofft, mit dieser Massnahme einen gangbaren Weg für zukünftige Regulierungsmassnahmen gefunden zu haben. Ob damit das angestrebte Ziel ohne allzustarken Eingriff in die Rehbestände erreicht werden kann, wird sich spätestens nach Schluss der Herbstjagd weisen. Über Erfolg und Misserfolg entscheidet nicht zuletzt die Art und Weise, wie das Resultat von Waldbesitzern und Jägern zur Kenntnis genommen und gewürdigt wird. Es bleibt zu hoffen, dass emotionelle Reaktionen ausbleiben und einer bernisch-nüchternen Betrachtungsweise Platz machen werden, indem die eine Seite sich bewusst ist, dass nicht jedes abgeäste oder befegte Tännchen einen irreparablen Waldschaden bedeutet, während andrerseits nicht jede örtliche Erhöhung des Jagddrucks als Massnahme zur Ausrottung des Rehwilds hochgespielt werden soll.

Mit der Bestandesregulierung allein ist es indessen nicht getan. Eine wichtige Aufgabe der Jägerschaft bildet die Durchführung von Wildschaden-Verhütungsmassnahmen.

Wildschaden-Verhütungsmassnahmen

Hier bietet das Patentsystem ideale Voraussetzungen, indem eine das ganze Kantonsgebiet umfassende, zentral geleitete Hegeorganisation mit einem Bestand von rund 3000 aktiven Hegern zur Verfügung steht. Diese Organisation *(Abbildung 2)* bietet Gewähr dafür, dass beschlossene Massnahmen auch im abgelegensten Hegerayon einer Sektion tatsächlich zur Durchführung gelangen.

Im Jahr 1980/1981 sind allein für die Wildschadenverhütung im Wald rund 10 000 Arbeitsstunden aufgewendet worden. Dabei wurden über eine halbe Million Einzelpflanzen mit Drahtkörben und anderen Mitteln geschützt. Zudem wurde beim Bau und beim Abbruch von Umzäunungen mitgeholfen.

Die Wildschaden-Verhütungsmittel werden dem Waldbesitzer unentgeltlich vom Staat zur Verfügung gestellt.

Die Kosten

für die Vergütung von Wildschaden und der Aufwand für Wildschaden-Verhütungsmassnahmen werden ausschliesslich von der bernischen Jägerschaft bezahlt. Die erforderlichen Mittel werden jährlich mit dem sogenannten Wildschadenzuschlag zur Patentgebühr erhoben. Seit 1965, als bei einem

Abbildung 1.

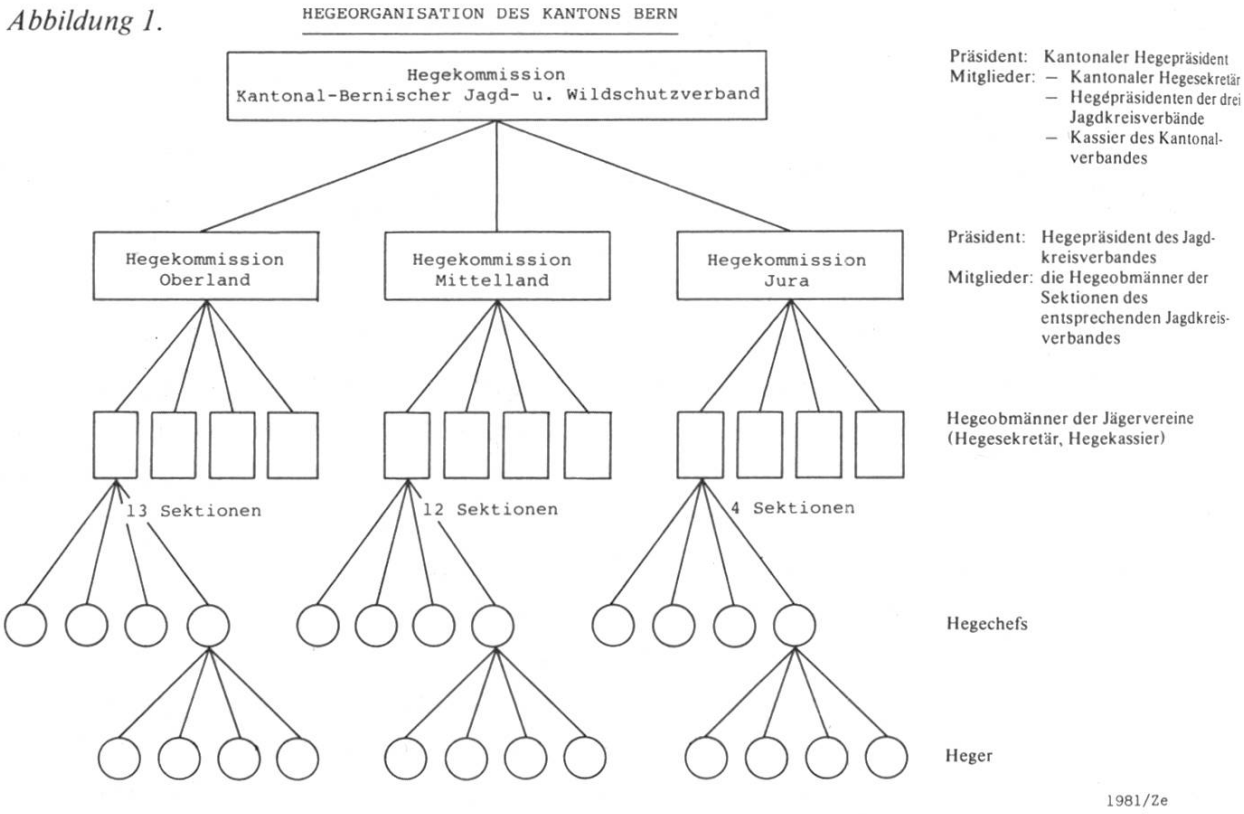

Gesamtaufwand von rund Fr. 100 000.– 92 % für Wildschadenersatz und nur 8 % für Verhütungsmassnahmen aufgewendet wurden, hat sich dieses Verhältnis bis 1980 grundlegend verändert. Nicht nur sind die Gesamkosten auf Fr. 435 000.– angestiegen. Während der Anteil des Ersatzes für Wildschäden bloss um 50 % zugenommen hat, sind die Kosten für Verhütungsmassnahmen um das $36\frac{1}{2}$fache angestiegen und machen heute gegen 70 % der gesamten Aufwendung aus *(Abbildung 3)*. Wenn man zu diesen Zahlen noch den Gegenwert der für den Wald erbrachten 10 000 Arbeitsstunden hinzurechnet, ergibt dies eine Gesamtleistung der Jägerschaft, die – mit Ausnahme der Waldbesitzer selbst – von keiner andern Interessengruppe auch nur annähernd erreicht wird.

Eine weitere finanzielle Belastung des Jägers ist diesem kaum zumutbar, und es muss ernsthaft geprüft werden, wie in Zukunft die Trägerschaft für diese Kosten erweitert werden kann.

Ein letztes Gebiet gemeinsamer Anstrengungen zwischen Förstern und Jägern bildet die Wildschaden-Forschung.

Wildschaden-Forschung

Nicht jeder Waldschaden kann dem Wild angelastet werden. Es sind heute andere, zum Teil sogar waldbauliche Unterlassungen bekannt, die dazu beitragen, dass an gewissen Orten kein natürlicher Anflug aufkommt.

Abbildung 2. *Wildschaden: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben.*

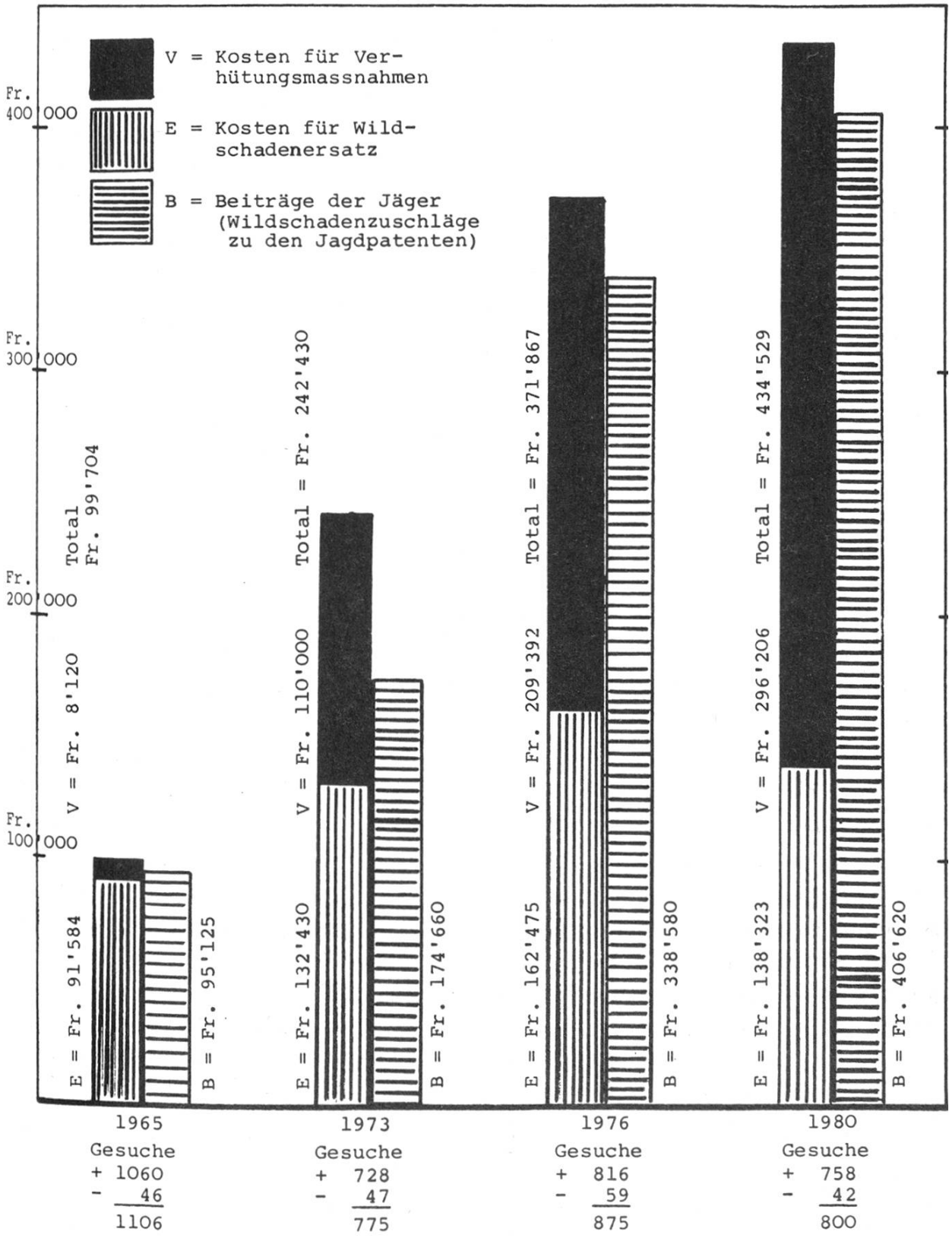

Zur näheren Erforschung dieser Zusammenhänge werden zur Zeit in den interessierenden Gebieten des Kantons Bern von Jägern und Förstern gemeinsam sogenannte Beobachtungsflächen angelegt. Dabei werden jeweils 2

Vergleichsflächen in der Grösse von 5 x 5 m in vergleichbarer Lage und mit vergleichbarem Bewuchs eingezäunt, beziehungsweise uneingezäunt belassen. Beobachtung und Auswertung erfolgen durch die Jäger und Förster gemeinsam.

Solche gemeinsamen Aktionen sollen nicht nur wertvolle Erkenntnisse erbringen, sie sollen zudem das gegenseitige Verständnis fördern und zu einer erspriesslichen Zusammenarbeit im Interesse des Waldes und des Wildes beitragen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein wohlgeordnetes Patentjagdsystem die gesetzlichen, die materiellen und nicht zuletzt die personellen Voraussetzungen für die Bewältigung der Probleme um Wald und Wild schafft.

Résumé

Conflits Forêt/Gibier dans le système de chasse au permis

Le problème des dégâts causés par le gibier est différent selon les cantons. Le canton de Berne est le seul canton de langue allemande disposant d'un système de chasse au permis qui possède de grandes forêts dans les régions du Plateau. Le chevreuil est le gibier qui y pose des problèmes. Par un efficace travail en commun entre chasseurs et forestiers, l'on procéda, au moyen d'un contrôle des dégâts provoqués par le gibier, à une délimitation des régions où une régulation du cheptel est nécessaire. Comme la chasse peut être pratiquée dans l'ensemble du canton, il est difficile d'exécuter une planification régionale des tirs. Le nombre de chevreuils accordés en 1982 en complément du nombre global doit être abattu dans une commune où des dégâts importants sont constatés.

Des mesures de protection contre les dégâts dus au gibier sont prises par une organisation bernoise de conservation comptant un effectif de plus de 3000 membres. A cet effet, durant la période 1980/81, il fut consacré environ 10 000 heures de travail à protéger plus d'un demi-million de plantes. Le matériel de protection est mis à disposition du propriétaire de forêt par l'Etat. Sur l'ensemble du canton, chasseurs et forestiers contrôlent dans de nombreuses surfaces de rajeunissement l'état des dégâts ayant le gibier pour cause.

Traduction: *E. Zürcher*